

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-si

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 83/2021
vom 26. März 2021**

**Corona:
Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung Bund
– Testpflicht für Flugreisende vor Rückreise nach Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits über die Coronavirus-Einreiseverordnung Bund informiert, die ergänzend zu den Einreise-Regelungen der Länder bundesweit einheitliche Anmelde-, Test- und Nachweispflichten für Einreisende aus Risikogebieten regelt.

Aktuell hat die Bundesregierung wie bereits angekündigt die Einreiseverordnung verändert und eine Testpflicht für alle Flugreisende vor Rückreise nach Deutschland eingeführt.

Alle Einreisenden, die per Flugzeug ab 30. März 0:00 Uhr in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, müssen sich demnach verpflichtend vor Abreise testen lassen. Die Testpflicht gilt vorerst bis einschließlich 12. Mai 2021. Ausnahmen gelten lediglich für Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht nach § 2 Abs.1 Nr. 4 und 5 gilt (d.h. u.a. Personen, die berufliche bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter u.a. per Flugzeug transportieren).

Eine Übersicht des BMG zu den wichtigsten Fragen und Antworten zu der neuen Testpflicht finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-testpflicht-einreisevo.html>

Eine weitere Änderung sieht darüber hinaus vor, dass Grenzpendler und Grenzgänger (Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) die Anmeldepflicht nach § 1 nur einmal wöchentlich erfüllen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel